

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

26. März 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 haben Sie uns zur Stellungnahme betreffend Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG) eingeladen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und erlauben uns nachfolgende Bemerkungen zum Gesetzesentwurf:

Allgemeine Bemerkungen des Kantons Solothurn

Wir begrüssen, dass der Bundesrat mit der Teilrevision des LVG die Versorgungssicherheit stärken und die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung modernisieren will. Er trägt damit auch Forderungen der Kantonsregierungen in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie sowie der drohenden Energiemangellage aus dem Winter 2022/23 Rechnung. Wir unterstützen insbesondere jene Anpassungsvorschläge, welche das rechtzeitige Ergreifen von Massnahmen zur Vermeidung von schweren Mangellagen gewährleisten. Hierzu gehört unter anderem die Konkretisierung des Interventionszeitpunktes der wirtschaftlichen Landesversorgung durch eine Präzisierung des Begriffs «unmittelbar». Damit wird auch das Anliegen der Kantonsregierungen im Zusammenhang mit der drohenden Strommangellage berücksichtigt, dass Interventionsmassnahmen nach Möglichkeit unter gewissen Voraussetzungen auch dann ergriffen werden können, wenn sie zeitlich nicht unmittelbar vor dem Schadenseintritt liegen. Dies erlaubt es, Massnahmen frühzeitig mit und zwischen den betroffenen Akteuren bestmöglich vorzubereiten. Gleichzeitig wird damit auch die wettbewerbsverzerrende Wirkung der Interventionen reduziert, und es werden die volkswirtschaftlichen Schäden eingedämmt. Das Festhalten am Prinzip der Subsidiarität staatlichen Handelns gegenüber der Wirtschaft begrüssen wir. Das soll die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit erhöhen und Unternehmen daran hindern, Versorgungsrisiken nicht ausreichend zu berücksichtigen.

Wir begrüssen es zudem, dass organisatorische und kommunikative Massnahmen vorgeschlagen werden, welche das Zusammenspiel und die Kommunikation zwischen den betroffenen Akteuren, insbesondere auch mit den Kantonen im Hinblick auf eine Landesversorgungskrise, verbessern. Hierzu gehört neben der Klärung der Zuständigkeiten zwischen Bundesrat, WBF und anderen Departementen auch der engere Einbezug der Kantone bei den Vorbereitungsmaßnahmen im Hinblick auf eine allfällige Mangellage. Damit wird ebenfalls einer Forderung der Kantonsregierungen im Zusammenhang mit der drohenden Energiemangellage aus dem Winter 2022/23 Rechnung getragen. Dabei unterstützen wir, dass die Kantone im Zusammenhang mit der vorlie-

genden Revision zwar keine neuen materiellen Pflichten oder Aufgaben zu erwarten haben, jedoch die strategische Abstimmung mit den Kantonen verstärkt werden soll. Hierzu gehört auch, dass vorbereitete Interventionsmassnahmen in eine ordentliche Vernehmlassung geschickt werden sollen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der strategische Einbezug der Kantone im Grundsatz über die Kantonsregierungen zu erfolgen hat und gemäss Vernehmlassungsgesetz (VIG) des Bundes die Kantonsregierungen zur Stellungnahme eingeladen werden sollen. Für fachpolitische Fragen stehen die Fachdirektorenkonferenzen zur Verfügung.

Eine weitere Forderung unsererseits im Hinblick auf eine drohende Energiemangellage ist die Schaffung von Ordnungsbussen für die strafrechtliche Ahndung von Widerhandlungen in ausgewählten Fällen. Dies, da im Verlauf der Vorbereitungsarbeiten zur Bewältigung einer allfälligen Energiekrise klar wurde, dass beispielsweise flächendeckende Verwendungsverbote oder Beschränkungen sowie die strafrechtliche Ahndung von Widerhandlungen heute nicht umsetzbar sind.

Spezifische Bemerkungen zu den Artikeln

- **Zu Art. 5, Absatz 1:** Der ursprüngliche Sinn ist beizubehalten.

Begründung:

Im bestehenden Gesetz sind die Fachbereiche in der Verantwortung, die Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen. Sie sind die fachlichen Instanzen, welche dies auch sicherstellen können. Die Bedeutung der Wirtschaft und der Fachbereiche wird mit dieser Bestimmung reduziert. Der Delegierte selbst verfügt nicht über sämtliche notwendigen fachlichen Ressourcen, welche für die Festlegung von Massnahmen notwendig sind.

- **Zu Art. 32, Absatz 3:** Ergänzung.

Begründung:

Zum möglichen Erlass von Vorschriften über die Sicherung, den Betrieb und die Nutzung von wichtigen (kritischen) Infrastrukturen gehört auch der Zahlungsverkehr, welcher hier explizit erwähnt werden soll. Dabei geht es sowohl um den Zahlungsverkehr zwischen den Banken sowie auch die «Last Mile», den Zahlungsverkehr der Bankkunden sowie die Bargeldversorgung.

- **Zu Art. 58a:** Die Mitbestimmung bei der Ernennung des oder der Delegierten durch die Wirtschaft und Kantone soll verstärkt werden.

Begründung:

Die Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung ist grundsätzlich Sache der Wirtschaft (Art. 2). Neu wird die Organisation von einem vollamtlichen Bundesangestellten geleitet, welcher durch den Bundesrat ernannt wird.

Die Bestimmung «Er hört vorgängig die Wirtschaft und die Kantone an» ist relativ schwach und ein echtes Mitspracheverfahren nicht garantiert.

- **Zu Art. 58b, Absatz 2:** Ablehnung beziehungsweise Überarbeitung.

Begründung:

Die Fachbereiche haben neu nur noch eine unterstützende Funktion. Aus dieser Formulierung ist nicht ersichtlich, wie diese «stärker als strategische und Beratungsorgane in der Vorbereitung eingesetzt» und die Erläuterungen zur Gesetzesrevision umgesetzt werden sollen.

Der Vollzug der Massnahmen gemäss Art. 32 der Gesetzesrevision erfolgt hauptsächlich durch die Wirtschaft und die Kantone. Die Fachbereiche handeln nur noch im Auftrag des Delegierten und verlieren mit dieser Bestimmung ihre Rolle als verantwortliche, proaktiv handelnde Organe, welche die vorzubereitenden Massnahmen massgeblich mitbestimmen.

- **Zu Art. 60, Absatz 1:** Ablehnung.

Begründung:

Die neuen Einschränkungen gemäss Buchstaben a und b sind wesensfremd und verunmöglichen eine sinnvolle Alimentierung der Fachbereiche. Faktisch verunmöglichen diese Einschränkungen den Beizug von Fachbereichsmitgliedern, welche aus Unternehmen stammen, welche hoheitliche Aufgaben ausführen.

Wirtschaftsunternehmungen werden insbesondere in Zusammenhang mit der Beobachtung der Versorgungslage (Art. 58a, Abs. 3) zunehmend mit hoheitlichen Aufgaben betraut. Ihre Mitarbeitenden könnten somit nicht mehr in den Fachbereichen tätig sein. Die bewährte Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Staat in der Landesversorgung wird damit verunmöglicht.

- **Zu Art. 62, Absatz 2:** Überarbeitung oder Bestimmung an anderer geeigneter Stelle ins Gesetz aufnehmen.

Begründung:

Die Bestimmung, sich bei der Beobachtung der Versorgungslage auf die «Erhebung anderer Behörden und der Wirtschaft» abzustützen, entfällt mit der Aufhebung von Art. 62.

Diese Bestimmung ist aber durchaus sinnvoll, damit die öffentliche Hand nicht Aufgaben selbst wahrnimmt, welche durch die Wirtschaft bereits erbracht werden. Es droht damit eine unnötige Aufblähung des Verwaltungsapparates.

- **Zu Art. 64, Absatz 3:** Ergänzung oder Verallgemeinerung.

Begründung:

In der Aufzählung fehlt das Bundesamt für Energie für die Zurverfügungstellung von Inputdaten, welches dieses für die Energiestatistiken verwendet. Diese Daten sind für die Vorbereitung von Massnahmen bei Energiemangellagen wichtig.

Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob Abs. 3 nicht verallgemeinert werden könnte, um sämtliche Bundesämter zur Datenweitergabe zu verpflichten, wie sie auch in Abs. 1 von allen andern (natürlichen und juristischen) Personen verlangt wird.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Hodel
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber